

Arbeitslosigkeit und Steuern

(§§ 3 Nr. 2, 32b, 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG)



- Leistungen der AA sind **steuerfrei**
- Sie können den persönlichen Steuersatz auf die steuerpflichtigen Einkünfte erhöhen (**Progressionsvorbehalt**). Ausnahme: Gründungszuschuss

Einkommensteuererklärung

- Ab 410 € Lohnersatzleistungen pro Kalenderjahr muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden
- In der Anlage N der Steuererklärung müssen Lohnersatzleistungen eingetragen werden
- Werbungskosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn keine oder geringere Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis vorliegen; der entstehende Verlust kann mit den Einkünften des Ehegatten verrechnet oder auf andere Jahre übertragen werden

Seit 2006 sind **Abfindungen** nicht mehr steuerlich begünstigt



Schaubild 102